



Verordnung  
über die  
öffentliche Entwässerung  
der  
Gemeinde Thayngen

VERORDNUNG UEBER DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNG  
DER GEMEINDE THAYNGEN / SH

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, die Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, das Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892, das Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964, die Bauordnung für die Gemeinde Thayngen und die Verordnung des Abwasserverbandes BIBERTAL über die öffentliche Entwässerung beschliesst die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung:

I. ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt die Ortsentwässerung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt zur unschädlichen Ableitung des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers und zu dessen Reinigung die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.
2. Öffentliche Entwässerungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke und Entlastungsbauwerke. Zu den öffentlichen Kanälen gehören auch private Entwässerungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung benutzt werden. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden auf Grund eines „Generellen Kanalisationsplanes“ gebaut und werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Werden öffentliche Entwässerungsanlagen auf Privatboden erstellt, so ist auf die Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In solchen Fällen hat die Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Kultur - Schadens. Dieses Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

Abwasser ist das im Haushalt, Gewerbe, in der Industrie oder in sonstigen Betrieben verunreinigte Wasser, Regen- oder sonstiges Niederschlagswasser.

3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
4. Die Anschlussleitungen von den öffentlichen Kanälen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch die Anschlussnehmer auf deren Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Art. 2  
Kostendeckung

Die durch die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen entstehenden Kosten werden gedeckt durch:

- a) Bundes- und Kantonsbeiträge
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Anschlussgebühren
- d) Kredite der Gemeinde.

II. ANSCHLUSS UND BENUETZUNG

Art. 3  
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss

1. Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Verordnung berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschliessen. Ist ein Grundstück mit einem Baurecht belastet, so tritt der Bauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
2. Der Anschlusspflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
3. Ein Anschlussanspruch besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafür leistet.

Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluss versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.

4. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (zum Beispiel Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzweckmässig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Entwässerungsanlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen, dass das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, Hauskläranlagen sind noch in all den Gebieten erforderlich, deren Abwässer nicht in einer zentralen Kläranlage gereinigt werden.

5. Bebaute Grundstücke sind anzuschliessen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind, Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt, Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

#### Art. 4

#### Benutzungszwang

1. Von Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist das Abwasser in diese einzuleiten, Verpflichtet dazu sind der Anschlussinhaber und alle sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten.
2. Wem die Benützung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht zugemutet werden kann, wird ausnahmsweise so lange befreit, bis ein Anschluss an das öffentliche Werk ohne Erschwernis möglich ist. Wer um Befreiung nachsucht, muss sie begründen und nachweisen können, dass seine privaten Interessen an der eigenen Beseitigung des Abwassers die öffentlichen Belange überwiegen. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen.

#### Art. 5

#### Einleitungsbeschränkungen

1. Das den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführte Abwasser muss den in der Verordnung des Abwasserverbandes BIBERTAL über die Abwasseranlage der Mitgliedsgemeinden enthaltenen Richtlinien über die Beschaffenheit des der Kläranlage BIBERTAL - HEGAU zufließenden Abwassers entsprechen die dort angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten,
2. Ausnahmen von den Einleitungsbedingungen können vom Abwasserzweckverband BIBERTAL und dem Abwasserzweckverband HEGAU - SÜD gemeinsam zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern, Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Gemeinde und der Kläranlage BIBERTAL - HEGAU unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Einleitungen von grösseren Mengen von Grundwasser (z.B. Drainagen, Baugrubenentwässerungen) und zeitweilig in grösseren Mengen abfliessendes Wasser (Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Hallen- und Freibädern) bedürfen besonderer Genehmigung der Gemeinde und der gemeinsamen Genehmigung durch die Abwasserverbände.
5. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU unverzüglich zu benachrichtigen.
6. In die öffentlichen Entwässerungsanlagen darf kein Kehricht, auch nicht in zerkleinerter Form, eingeleitet werden.

#### Art. 6

##### Spülaborte und Hausanschlüsse

1. Bebaute Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden, sind nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen.
2. Kleinkläranlagen müssen sofort ausser Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur Beseitigung von Missständen geboten ist.
3. Bei Neuanlagen von Kanalisationen müssen die Anschlüsse im Zuge der Erschliessung erstellt werden, jedoch spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.

#### Art. 7

##### Genehmigung des Anschlusses

1. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Ein Auszug aus dem Gemeinde - Leitungskatasterplan, möglichst im Massstab 1 : 500 des anzuschliessenden Grundstücks.

Dieser Plan muss folgende Einträge enthalten:

Sämtliche vorhandenen Gebäude

Die Strassen

Die benachbarten Grundstücke

Die Himmelsrichtung

Die vor dem Grundstück liegenden Strassenkanäle

Die geplanten Anschlussleitungen mit Anschlusspunkt an den Strassenkanal mit Gefällsangaben in %

Die geplanten Entwässerungsanlagen mit Dimensionsangaben  
Die vorhandenen Anschlussleitungen  
Die vorhandenen Entwässerungsanlagen (Gruben, Hauskläranlagen, usw.)  
Die vorhandenen Brunnen  
Die in der Nähe der Anschlussleitungen vorhandenen Bäume und Masten,

b) Sämtliche Grundrisse der einzelnen Gebäude möglichst im Massstab 1 : 100.

Diese Pläne müssen folgende Einträge enthalten:  
Einteilung der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume

Sämtliche Leitungen  
Sämtliche Entwässerungsgegenstände  
Die Dachflächenentwässerung  
Die geplanten Ableitungen mit  
a) der lichten Weite der Rohre  
b) des Rohrmaterials  
c) des Gefälles  
d) der vorgesehenen Entlüftung

Die Lage der Absperrschieber mit Angabe des Typs  
Die Lage der Rückstauverschlüsse mit Angabe des Typs  
Die Lage der Reinigungsanlagen

c) Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile möglichst im Massstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen bis zum Anschluss an den Strassenkanal,

Die Schnitte müssen folgende Einträge enthalten:

Die liegenden Leitungen  
Die Fallleitungen mit Entlüftungen  
Die genaue Höhenlage der Strasse, bezogen auf Meter über Meer angeschlossen wird, Hauskläranlagen sind noch in all den Gebieten erforderlich, deren Abwässer nicht in einer zentralen Kläranlage gereinigt werden Die genaue Höhenlage der Strassenkanäle an den Anschlusspunkten, bezogen auf Meter über Meer  
Die genaue Höhenlage der Anschlusskanäle, bezogen auf Meter über Meer  
Die Länge des Anschlusskanals  
Die Dimensionen der Leitungen  
Die Gefälle der Leitungen  
Die Stockwerkshöhen

Die Genehmigungsanträge sind in zweifacher Ausführung schriftlich einzureichen. Bei Entwässerungsgesuchen für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe ist der Antrag in vierfacher Ausführung mit sämtlichen Unterlagen erforderlich. Die dritte und vierte Ausführung hat die Gemeinde dem kantonalen Gewässerschutzamt vorzulegen. Bei speziellen Abwässern wird dieses an die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU weitergeleitet.

2. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Strassenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) können, sofern vorhanden, beim Gemeindebauamt eingeholt werden.

3. Auf Anforderung der Kläranlage BIBERTAL - HHEGAU muss die Gemeinde zusätzliche Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraus sichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Massnahmen machen. Die Entwässerungsanlagen sind nach den VSA - Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften (I., II., III. Teil) zu planen und auszuführen.
4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.
5. Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU können Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 1 verzichten.
6. Der Genehmigungsantrag nach Abs. 1 ist bei genehmigungspflichtigen Bauten mit dem Baugesuch einzureichen.
7. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Gesuch genehmigt ist.
8. Gesuchsformulare sind bei den zuständigen Stellen der Gemeinde erhältlich.
9. Die Kanalanschlussbewilligung verfällt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft, wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird.  
Beim Abbruch eines Baues erlischt die zugehörige Anschlussbewilligung,
10. Der Bauherr hat der Bauleitung oder der Unternehmung rechtzeitig von allen in der Anschlussbewilligung enthaltenen Bedingungen Kenntnis zu geben.  
Ein Satz der gültigen Pläne ist dem Unternehmer und den Kontrollorganen auf dem Bauplatz zur Verfügung zu halten.
11. Änderungen am genehmigten Projekt bedürfen der Einwilligung der Gemeinde, Sie sind in den genehmigten oder in besonderen Ausführungsplänen anzugeben.

## Art. 8

### Herstellung und Unterhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen (Art. 1 Abs. 2).
2. Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.

3. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Mit dem Anschluss des Hauptkanals eines bestimmten Gemeindegebietes, Gemeindeteiles oder Strassenzuges an die Kläranlage sind Baus- bzw. Kleinkläranlagen und Sammelgruben ausser Betrieb zu setzen, zu reinigen, zu desinfizieren und mit geeignetem Material zuzufüllen,

4. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen. Zur Überwachung und Reinigung der Entwässerungsanlagen sind die erforderlichen Putzschächte oder Putzvorrichtungen vorzusehen.
5. Strassen und Gehwege sind nach Ausführung der Anschlussarbeiten auf Kosten der Grundstückseigentümer (im Falle Art. 3, Abs. 1 des Bauberechtigten) in den vorherigen Zustand zu versetzen und zwei Jahre zu unterhalten.
6. Auf Grundstücken, in denen Stärke, Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, kann die Gemeinde oder die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU den Einbau von Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) verlangen.
7. Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine usw., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.
8. Änderungen an einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage oder an Anschlüssen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
9. Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluss nach Weisung der Gemeinde zu beseitigen oder zu verschliessen.
10. Jede direkte Verbindung von Frischwasser mit Abwasseranlagen ist untersagt.



11. In der Regel ist für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung zur öffentlichen Kanalisation zu erstellen.

Gemeinsame Anschlüsse sind zulässig, wo sie technisch vorteilhafter sind oder wo Einzelanschlüsse unverhältnismässig hohe Kosten ergäben.

Gemeinsam benützte Leitungen sind ausserhalb der Gebäude zu verlegen.

12. Bei gemeinsam benutzten Anschlussleitungen sind das Durchleitungsrecht sowie die gemeinsame Erneuerungs-, Unterhalts- und Reinigungspflicht unter den beteiligten Eigentümern privatrechtlich zu ordnen. Für die gemeinsamen Pflichten haften die beteiligten Eigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch.

13. Bevor im öffentlichen Grund gebaut wird, ist bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eine Aufbruchbewilligung einzuholen.

## Art. 9

### Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Gemeinde - Bauamt zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten,

Die ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und im Gemeinde - Leitungs - katasterplan einzutragen.

2. Die Anschlusskanäle müssen fachgerecht und einwandfrei hergestellt werden.

Der Anschluss muss an der von der Gemeinde vorgesehenen Stelle erfolgen, Ist ein Anschluss an einen Abzweigstutzen nicht möglich, muss für jeden Anschluss eine entsprechende Anschlussmuffe verwendet werden, Der Einbau dieser Anschlussmuffe ist vor Verlegung der restlichen Leitung der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist nach den Normen des SIA herzustellen.

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugrohre mit vorgefabrizierter Muffendichtung oder gleichwertiges Rohrmaterial zu verwenden. Für Leitungen, die aus schliesslich unverschmutztes Wasser führen, sind Betonrohre zulässig. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind in Beton zu verlegen.

3. Bei Beanstandungen darf die gesamte Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

4. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmässigen Ausführung der Arbeiten,
5. Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU zusammen mit Vertretern der Gemeinde sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anschlüsse jederzeit zu prüfen. Den zur Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlüsse zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, die in Satz 1 und 2 genannten Ermittlungen und Prüfungen auf seinen Grundstücken zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Gemeinde und die Kläranlage BIBERTAL - HEGAU zusammen mit Vertretern der Gemeinde können einmalige oder regelmässige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
6. Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.

#### Art. 10

##### Baupolizeiliche Vorschriften

1. Die Grundstücksentwässerungsleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig und mit gleichmässigem Gefälle, normalerweise nicht weniger als 3 %, verlaufen.
2. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind im vermehrten Masse Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen,
3. Zum Schutz vor dem Einfrieren soll die Überdeckung der Leitungen ausserhalb der Gebäude mindestens 100 cm betragen.
4. Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.
5. Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zweck sind sämtliche Fall - Leitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

### III. HAFTUNG UND ZWANGSMITTEL

#### Art. 11

##### Haftung

1. Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltsarbeiten zur vorübergehenden Ausserbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, er wächst daraus kein Anspruch auf Ermässigung von Beiträgen oder auf Schadenersatz.
2. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemässen oder den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer solidarisch.
3. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

#### Art. 12

##### Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Gemeinde nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist Bussen verfügen und ausserdem anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen.
2. Ist eine Ersatzvornahme möglich, so kann wegen desselben Tatbestandes nur einmal eine Busse angedroht und festgesetzt werden.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Verbotsvorschriften bedarf es der vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht.
4. Bei Verstössen gegen die Strafbestimmungen des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (Art. 37 ff.) sind die zuständigen kantonalen Behörden für eine Strafuntersuchung und eine allfällige Bestrafung zuständig.

#### IV. BEITRAEGE UND GEBUEHREN

##### Art. 13

##### Erhebungsgrundsatz

1. Die Grundeigentümer haben beim Anschluss ihrer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation einen Kanalanschlussbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages wird durch besonderen Beschluss geregelt (Tarifblatt).

#### V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 14

##### Übergangsvorschrift für bebaute Grundstücke

1. In Gemeindegebieten, in denen die öffentliche Entwässerungsanlage den technischen Anforderungen einer Schmutzwasserkanalisation entspricht und deren Abwasser in der Reinigungsanlage BIBERTAL - HEGAU gereinigt werden können, müssen innerhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist sämtliche Klärgruben ausgeschaltet bzw. kurzgeschlossen sein.
2. Bebaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen innert sechs Monaten nach Erstellung der Kanalisation angeschlossen werden.

##### Art. 15

##### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1 Januar 1977 in Kraft und hebt alle bisherigen Bestimmungen und Reglemente auf,

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1976.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: W. Stamm

Der Aktuar: K. Stocker

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1977.

Der Staatsschreiber: i.V Bolli

# ABWASSER - VERORDNUNG DER GEMEINDE THAYNGEN

## Gebührentarif A 77

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 2 und Art. 13 der Verordnung über die öffentliche Entwässerung vom

beschliesst

die Erhebung folgender Kanalisations - Anschlussgebühr:

- Grundgebühr Fr  
500,--
- Benützungszuschlag
  - Einfamilienhaus Fr 500.--
  - Mehrfamilie 1. Wohnung Fr 500,--  
jede weitere Fr 300,--
  - pro m<sup>3</sup> effektiv umbauter Raum für  
industrielle, gewerbliche und land-  
wirtschaftliche Lager- und  
Einstellhallen, sowie Garagen Fr -.30 bis -.70

Die Kanalisations -Anschlussgebühr wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

Dieses Tarifblatt tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1977 in Kraft und hebt alle bisherigen Bestimmungen und Tarife auf.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1976.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: W. Stamm

Der Aktuar: K. Stecker

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1977.

Der Staatsschreiber: i.V. Bolli

**Ersetzt durch Beitrags- und Gebührenverordnung vom 25. Aug. 1992**